

Anlage 1

Verleih- und Nutzungsordnung für das Medienzentrum der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007, (GV NRW S.380) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.06.08 folgende Verleih- und Nutzungsordnung für das Medienzentrum der Stadt Wuppertal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal.

§ 2 Dienstleistungen des Medienzentrums

Das Medienzentrum bietet Dienstleistungen an, die grundlegende Voraussetzung für die Nutzung audio-visueller Medien sind.

Zu diesen Dienstleistungen gehören:

- a) Information, Beratung, Qualifizierung in den Bereichen: Mediennutzung, Medienproduktion und Medientechnik,
- b) Medienbezogene Projektarbeit,
- c) Zentrale Bereitstellung und Verleih audio-visueller Medien,
- d) Bereitstellung und Verleih mobiler und stationärer Medien-, Studio- und Labortechnik,
- e) Organisation, Bereitstellung und Betrieb von multimedialer Technik für Großveranstaltungen,
- f) Produktion von Medien,
- g) Medientechnischer Service.

§ 3 Nutzer des Medienzentrums

1. Die Dienstleistungen des Medienzentrums richten sich an:

- a) Schulen der Stadt Wuppertal,
- b) Ersatz- und Ergänzungsschulen,
- c) Ressorts und Stadtbetriebe der Stadt Wuppertal,
- d) Eigen- und Töchterbetriebe der Stadt Wuppertal,
- e) Anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe in Wuppertal, für diesen Aufgabenbereich,
- f) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Wuppertal,
- g) Einrichtungen außerschulischer Bildungs- und Kulturarbeit in Wuppertal,
- h) Kulturelle Initiativen in Wuppertal,
- i) Vereine, Institutionen und Organisationen in Wuppertal, die gemeinnützig sind.

2. Eine Nutzung der Dienstleistungen des Medienzentrums durch Schulen, gemeinnützige Vereine, Institutionen und Organisationen außerhalb Wuppertals ist nur bei ausreichenden Ressourcen möglich.
3. Eine Nutzung der Dienstleistungen des Medienzentrums für private oder gewerbliche Zwecke ist, soweit zulässig, möglich.

§ 4 Entgelte

1. Das Medienzentrum erhebt für die in § 2 aufgeführten Dienstleistungen ein Entgelt auf der Basis der anliegenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die in § 3 Abs. 1 b), d) soweit es sich um städtische Eigengesellschaften handelt, e), f), g), h), i) genannten Nutzerinnen und Nutzer zahlen auf der Basis der anliegenden Entgeltliste ein um 5% erhöhtes Entgelt, in diesem ist dann die gesetzliche Umsatzsteuer von zz. 19 % enthalten.
2. Von den in § 3 Abs. 1 a), genannten Nutzerinnen und Nutzern wird kein Entgelt erhoben.
3. Den in § 3 Abs. 1 c), d) genannten Nutzerinnen und Nutzern wird auf der Basis der anliegenden Entgeltliste ein Rabatt von 33% auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ausgenommen von der Rabattierung sind Entgelte für Servicearbeiten und Personal.
4. Das von den in § 3 Abs. 1 c) genannten Nutzerinnen und Nutzern zu zahlende Entgelt wird verwaltungsintern verrechnet.
5. Den in § 3 Abs. 1 b), g), h), i) genannten Nutzerinnen und Nutzern wird auf der Basis der anliegenden Entgeltliste ein Rabatt von 25% auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ausgenommen von der Rabattierung sind Entgelte für Servicearbeiten und Personal. Die Ersatzschulen sind – sofern sie nicht vom Land eine entsprechende Refinanzierung erhalten – von der Entgeltzahlung zu befreien.
6. Den in § 3 Abs. 1 e), f) genannten Nutzerinnen und Nutzern wird auf der Basis der anliegenden Entgeltliste ein Rabatt von 75% auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ausgenommen von der Rabattierung sind Entgelte für Servicearbeiten und Personal.
7. Die Entgelte für Medien und Geräte setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Tagessatz zusammen. Der Grundbetrag beinhaltet den Ausgabe- und Rückgabetag. Jeder weitere Tag wird mit einem zusätzlichen Tagessatz berechnet. Sonn- und Feiertage werden nicht berechnet.
8. Die Entgelte sind grundsätzlich zu Beginn des Verleihzeitraumes oder der Arbeitsplatznutzung fällig und im voraus im Medienzentrum zu entrichten. Ausnahmsweise kann auch eine Rechnung nachgesendet werden, dafür werden jedoch Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Wuppertal erhoben.
9. Werden vorbestellte Geräte und Medien nicht abgeholt bzw. nicht mindestens drei Werktage vor der vereinbarten Abholung storniert, so ist ein Stornoentgelt in Höhe des Grundbetrages zu zahlen.
10. Werden vorbestellte Arbeitsplätze nicht genutzt bzw. nicht mindestens drei Werktage vor der vereinbarten Nutzung storniert, so ist ein Stornoentgelt in Höhe des Nutzungsentgeltes zu zahlen.
11. Werden vom Medienzentrum neue Geräte oder Medien angeschafft, die nicht in der Entgeltliste aufgeführt sind, so kann der Leiter/die Leiterin des Medienzentrums für den Verleih dieser Geräte vorläufige Entgelte festsetzen. Diese Entgelte werden auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

§ 5 Verleihzeiten

1. Die Verleihzeit von Medien und Geräten ist befristet. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf der Frist mit dem Medienzentrum schriftlich vereinbart werden.
2. Wird die vereinbarte Verleihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Überschreitung ein Säumnisentgelt in Höhe des doppelten Tagessatzes zu zahlen. Das Säumnisentgelt ist von allen in § 3 genannten Nutzerinnen und Nutzern zu zahlen.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Medien und Geräte können reserviert werden. Das Medienzentrum kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die reservierten Medien und Geräte tatsächlich zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stehen.
2. Reservierungen können telefonisch vorgenommen werden, müssen aber innerhalb von 8 Kalendertagen von der entleihenden Einrichtung schriftlich bestätigt werden. Wenn zwischen telefonischer Reservierung und Abholung weniger als 8 Kalendertage liegen, muss die schriftliche Bestätigung der entleihenden Einrichtung spätestens bei der Abholung erfolgen.
3. Nutzerinnen und Nutzer haben sich auszuweisen, Beauftragte einer Einrichtung haben sich auszuweisen und eine Bestätigung der Einrichtung vorzulegen.
4. Abholung und Anlieferung von Geräten sind von den Nutzerinnen und Nutzern vorzunehmen.
5. Die Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte bedarf der Zustimmung durch das Medienzentrum.
6. Eingriffe und Reparaturen an Medien und Geräten des Medienzentrums sind grundsätzlich untersagt.
7. Beschädigungen und Defekte an den ausgeliehenen Medien und Geräten sind bei der Rückgabe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Medienzentrums mitzuteilen.
8. Geräte die im Freien betrieben werden, sind von den Nutzerinnen und Nutzer gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 7 Beachtung von Nutzungsrechten

1. Die im Medienzentrum ausleihbaren Medien sind urheberrechtlich geschützt.
2. Für alle ausleihbaren Medien besitzt das Medienzentrum die Rechte für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung.
3. Jede Art von Vervielfältigung und Sendung, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Rechtsträger.
4. Die Gesetze zum Schutz der Jugend sind zu beachten.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Rechte der GEMA zu wahren.
6. Software und Daten die von den Nutzerinnen und Nutzern auf Verleihgeräten des Medienzentrums aufgespielt werden, müssen vor der Geräterückgabe von den Nutzerinnen und Nutzer wieder gelöscht werden.
7. Bei Kopierarbeiten die im Medienzentrum in Auftrag gegeben werden, sind die Urheberrechte von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu beachten. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Urheberin oder des Urhebers ist dem Medienzentrum auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Haftung

1. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Zerstörung und Verlust von Medien, Geräten und Zubehör entstehen, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Das Medienzentrum haftet für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer haben beim Abholen der Medien und Geräte die Möglichkeit, diese im Medienzentrum auf ihre Funktion zu überprüfen. Bei Reklamationen, die erst bei Rückgabe der Geräte gemacht werden, wird das Verleihentgelt nicht zurückerstattet.

§ 9 Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung

1. Dem Leiter/der Leiterin des Medienzentrums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechtes kann delegiert werden.
2. Wer gegen die Bestimmungen der Verleih- und Nutzungsordnung schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich begrenzt oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Verleih- und Nutzungsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.